



## Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG)

### Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Hinblick auf die im September 2021 stattfindende Bundestagswahl wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht haben, den Datenübermittlungen nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den **sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über die in

§ 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch ihrerseits werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

gez.

Werner Lechl  
1. Bürgermeister